



ETH Model United Nations

Kommissionreglement

Zürich, 18.06.2018



ETH Model United Nations
CAB E 13
Universitätsstrasse 6
8092 Zürich

I. Allgemeines

Art. 1 **Allgemeine Ausführungen**

¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.

² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.

³ Zur besseren Lesbarkeit werden alle Ämter und Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Dies schliesst selbstverständlich die weibliche Form immer mit ein.

⁴ Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission und in ihrem Vorstand sind in Art. 37 der VSETH-Statuten geregelt.

Art. 2 **Rechtsform, Name**

¹ Unter dem Namen „ETH Model United Nations“, nachfolgend „ETH MUN“ genannt, besteht eine Kommission mit eigener Rechnungsführung nach Art. 35 - 40 der VSETH-Statuten.

² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

Art. 3 **Zweck**

¹ Initiierung und Förderung des gesellschaftspolitischen Engagements an der ETH Zürich.

² Aufklärung und Ideenaustausch bezüglich der Arbeit der Vereinten Nationen.

³ Vermittlung von diplomatischen Fähigkeiten im Rahmen von regelmäßigen Trainingssessionen, wie z.B. Konfliktlösung, Rhetorik, Verhandlungstechnik, Konsensbildung und Verfassen öffentlicher Dokumente nach dem Vorbild der UN.

⁴ Teilnahme an nationalen und internationalen Model UN Konferenzen.

⁵ Organisation von Informationsveranstaltungen bezüglich aktueller Themen der UN.

⁶ Organisation von ZuMUN, einer internationalen Model UN Konferenz in Zürich, in Kooperation mit dem MUN Team University of Zurich, nachfolgend MUN UZH.

II. Organisation

Art. 4 **Zusammensetzung**

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand
- b) Den Mitgliedern
- c) Den Nutzern

Art. 5 **Mitgliederversammlung**

¹ Die ETH MUN Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom amtierenden Vorstand geleitet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder zur Abwahl eines nicht vom VSETH Vorstand gewählten Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck einer Ersatzwahl ein. Stimmberechtigt sind alle

ETH MUN Nutzer, Mitglieder und Vorstände.

² An die ETH MUN Mitgliederversammlung werden alle Nutzer von ETH MUN, sowie der ganze VSETH-Vorstand eingeladen.

³ An der Mitgliederversammlung werden mindestens einmal jährlich folgende Traktanden behandelt:

- a) Wahlvorschlag für das Präsidium und die Quästur zuhanden des VSETH Vorstandes,
- b) Wahlvorschlag für Generalsekretäre des ZuMUN OK,
- c) Wahl des restlichen Vorstands,
- d) Wahl der Mitglieder,
- e) Zuordnung der restlichen Ressorts,
- f) Revision der ETH MUN Dokumente,
- g) Rückblick auf die Ereignisse des Jahres,
- h) Vorschau auf die Ereignisse des nächsten Jahres,
- i) Administrative Änderungen.

⁴ Bei einem Vorstandswechsel steht dem scheidenden Vorstand ein Vorschlagsrecht für die Neubesetzung der Positionen zu.

⁵ Massgebend für das passive Wahlrecht ist die allgemeine Geschäftsordnung des VSETH.

⁶ Über die Besetzung des Vorstandes entscheidet die MV (Mitgliederversammlung) unter besonderer Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Anwesenheit des Bewerbers an den Veranstaltungen der Kommission,
- b) Aktiver Beitrag des Bewerbers zur Organisation der Veranstaltungen der Kommission.

Art. 6 **Vorstand**

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Quästor und maximal 7 weiteren Mitgliedern.

² Der Präsident und der Quästor müssen laut Art. 37.1 der Statuten des VSETH vom VSETH-Vorstand gewählt werden. Im Vorstand besetzt werden zur Erfüllung spezifischer Aufgaben die folgenden Ressorts:

- a) Präsidium
- b) Quästur
- c) Vize-Präsidium
- d) Content Management
- e) External Relations
- f) IT Admin & Software Development
- g) Culture & Operations
- h) Communications
- i) Special Advisor to the Board

³ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände muss, gemäss Art. 37 Abs. 5 der VSETH Statuten, VSETH-Mitglied der Kategorien a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

⁴ Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Namen, Studiengang und Semester auf der Website von ETH MUN veröffentlicht. Alle neu gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des VSETH oder einer äquivalenten Partnerorganisation im Hochschulraum Zürich oder ETH-Bereich sein, gemäss VSETH-Statuten Art. 37.4.

⁵ Das Amt des Special Advisor wird in der Regel durch den scheidenden Präsidenten für die folgende Amtsperiode eingenommen.

⁶ Die Amtsperiode beträgt ein Jahr.

Art. 7 **Mitglieder**

¹ Zur Ausführung weiterer Aufgaben innerhalb von ETH MUN können weitere Mitglieder durch die MV gewählt werden.

² Unterjährige Ersatzwahlen von Mitgliedern durch den Vorstand sind möglich.

³ Soweit bei der Wahl nicht spezifiziert, beträgt die Amtsperiode ein Jahr.

⁴ Standardmässig besetzt werden sollten:

- a) Chairs der Practice Sessions: Sie sind verantwortlich für die Leitung und Dokumentation der wöchentlichen Practice Sessions. Sie werden vom Vorstand bestimmt,
- b) Head-Delegates (Organisatoren und Ansprechpartnern für die Konferenzen): Sie werden vom Vorstand angefragt. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Erfahrung der infrage kommenden Mitglieder,
- c) Mitglieder des ZuMUN OK, insbesondere die Generalsekretäre,
- d) Stäbe des Vorstandes. Es ist möglich, zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder in den jeweiligen Ressorts weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zu ernennen.

Art. 8 **Nutzer**

¹ Nutzer sind natürliche Personen, die die Dienstleistungen der Kommission in Anspruch nehmen.

² Über die Bedingungen zur Nutzung individueller Angebote entscheidet der Vorstand.

³ Alle Nutzer müssen Mitglied des VSETH sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

⁴ Bei verfügbaren Plätzen, insbesondere im Rahmen von Konferenzbesuchen, kann der Vorstand beschliessen, die Nutzung als Ausnahme Dritten zu gestatten. Diese müssen die gesamten Kosten, die durch ihre Teilnahme entstehen, selbst tragen.

Art. 9 **Pflichten des Vorstandes**

¹ Der Präsident

- a) ist verantwortlich dem Vorstand des VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission (gemäss Art. 39 und 67 VSETH Statuten) zu erstatten.
- b) lädt den VSETH-Vorstand zu allen Sitzungen ein, gemäss Art. 39, Abs. 1 der Statuten des VSETH.
- c) Ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes des ETH MUN auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH im Frühjahrssemesters.
- d) Meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- e) Reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- f) Ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.

² Der Quästor

- a) Besorgt das Rechnungswesen. Es sei auf Art. 38 der VSETH-Statuten verwiesen.
- b) Legt dem MR des VSETH an der Vollsitzung im Frühjahrssemesters die Jahresrechnung zur Genehmigung vor, gemäss Art. 14, Abs. 1 des VSETH MR-Reglements. Er ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- c) Ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung des Finanzreglements und des Spesenreglements des VSETH.

³ Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁴ Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁵ Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.

⁶ Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

Art. 10 **Pflichten der Mitglieder**

¹ Mitglieder von ETH MUN verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck von ETH MUN.

² Die weiteren Pflichten der Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

III. **Aktivitäten**

Art. 11 **Tätigkeit**

¹ ETH MUN organisiert regelmässige Trainingssessions und den Besuch von Konferenzen weltweit. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zielen entsprechen. ETH MUN ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

² Die Organisation von ZuMUN wird durch das ZuMUN Organisationskomitee durchgeführt.

³ ETH MUN informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.

⁴ ETH MUN wirbt in geeigneter Weise für die in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten und ihre sonstigen Anlässe; insbesondere ist das Augenmerk auf Studierende der ETH Zürich zu legen.

⁵ ETH MUN dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH-Vorstand eine Kopie dieses Archivs.

⁶ Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die vom ETH MUN ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

Art. 12 **ZuMUN**

¹ Die Tätigkeit des ZuMUN Organisationskomitees ist in Anhang 1 geregelt. Bei Widersprüchen haben die Statuten des ETH MUN Vorrang.

² Zur Durchführung von ZuMUN ernennt der Vorstand von ETH MUN die beiden Generalsekretäre von ZuMUN. Nach Möglichkeit handelt es sich um je ein Mitglied von ETH MUN und UZH MUN. Die Amtsdauer der Generalsekretäre beträgt ein Jahr.

³ Der Quästor von ETH MUN ist automatisch auch Quästor von ZuMUN.

Art. 13 **Finanzen**

¹ Die zweckentsprechende Finanzierung von ETH MUN erfolgt durch unabhängige Dritte. Zusätzlich wird die Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.

² ETH MUN kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann der ETH MUN unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatz oder den Kommissions-Defizitopf stellen gemäss Art. 17 des Finanzreglements des VSETH.

³ Die Einnahmen von ETH MUN gemäss Art. 26 dürfen ausschliesslich zu Kommissionszwecken gemäss Art. 3 eingesetzt werden.

⁴ Das Ziel von ETH MUN ist es ein nachhaltiges Budget.

⁵ Es wird kein regelmässiger Mitgliedsbeitrag erhoben.

⁶ Mindestens 50% der Kosten der Konferenzen werden von den Teilnehmern getragen. Unter Kosten sind zu verstehen: die An- und Abreise, Unterkunft sowie Anmeldegebühren inklusive allfälliger Social-Packages und weiterer durch den Vorstand zu bestätigender Delegationsevents. ETH MUN übernimmt keine Kosten für eine Teilnahme an ZuMUN.

⁷ Rückerstattung allfälliger Kosten durch ETH MUN erfolgt nur gegen Beleg.

⁸ Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.

⁹ Die Revision der Rechnung wird durch den Quästor des VSETH vorgenommen.

Art. 14 **Sitzungen und Beschlussfindung**

¹ Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester, vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

² Über die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt, in welchem Beschlüsse kurz begründet werden müssen. Diese sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH, sowie der GPK des VSETH zuzustellen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁴ Abstimmungen finden gemäss Art. 70ff der VSETH Statuten statt.

⁵ In dringenden Fällen ist eine Zirkularabstimmung möglich, gemäss Art. 72, Abs. 6-8 der VSETH-Statuten.

⁶ Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 15 **Kompetenzen**

¹ Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- a) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- b) Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglement zu zweit für Geschäfte mit weniger als 7000 CHF Umfang und weniger als einem Jahr Laufzeit sind die vom VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsmitglieder

² Geschäfte, die über den in Art. 15 Abs. 2 festgesetzten Rahmen hinausgehen, dürfen in jedem Fall nur vom VSETH-Vorstand gemäss Vorstandsreglement unterzeichnet werden.

³ Über Beträge bis 500 CHF im Rahmen des täglichen Geschäfts können der Präsident oder der Quästor der Kommission alleine verfügen.

Art. 16 **Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen und Fachvereinen sowie externen Organisationen ist erwünscht. Die Zusammenarbeit erfolgt projektspezifisch.

Art. 17 **Haftung**

¹ Für Verbindlichkeiten der Kommission haftet das Verbandsvermögen des VSETH (gemäss Art. 10 VSETH Statuten).

² Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des ETH MUN erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen

Art. 18 **Mitgliederrat**

¹ ETH MUN muss an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

² Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für

den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 des MR-Reglements verwiesen.

Art. 19 **Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde am 18.06.2018 vom Vorstand des VSETH genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 18.06.2018

Für den VSETH

Für ETH Model United Nations

Lukas Reichart
Verbandspräsident

Lewin Könemann
Kommissionspräsident

Für den VSETH

Für ETH Model United Nations

Michael Zahler
Vorstand Internal Affairs

Sebastian Lang
Kommissionsquästor



Anhang 1: Reglement des ZuMUN Organisationskomitees

Art. 1 **Rechtsform und Name**

Unter dem Namen „Zurich Model United Nations“, nachfolgend „ZuMUN“ genannt, besteht ein Organisationskomitee, das gewisse Rechte und Pflichten besitzt. Diese sind in diesem Anhang festgelegt. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung wenn das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht. Zur besseren Lesbarkeit werden alle Ämter und Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Dies schliesst selbstverständlich die weibliche Form immer mit ein.

Art. 2 **Zweck**

Das ZuMUN Organisationskomitee (nachfolgend OK) organisiert durch freiwilliges studentisches Engagement die Model UN Konferenz ZuMUN als Kollaboration des UZH MUN und des ETH MUN.

Art. 3 **Organe**

Organe des Organisationskomitees sind:

- a) Die Versammlung der OK-Mitglieder
- b) Die Generalsekretäre
- c) Der Quästor

Art. 4 **Versammlung der OK-Mitglieder**

¹ Die Versammlung der OK-Mitglieder findet mindestens einmaljährlich statt und wird von den Generalsekretären mindestens zehn Tage im Voraus angekündigt. Ausserordentliche Versammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Versammlung der OK-Mitglieder, der Generalsekretäre oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden an die Generalsekretäre gerichtet wird. Die Generalsekretäre organisieren und leiten die Versammlungen.

² Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

³ Die Versammlung der OK-Mitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens je ein Viertel der Mitglieder und ein Generalsekretär anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mittels absolutem

Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über die Auflösung des Organisationskomitees erfordern die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine zwei-drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Ausschliesslich der Versammlung der OK-Mitglieder stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Antrag zur Auflösung des Organisationskomitees zuhanden des ETH MUN Vorstandes
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Annahme und Revision eines Code of Conduct
- e) Vorschlag zur Ernennung der Generalsekretäre zuhanden des Vorstands von ETH MUN

Art. 5 **Die Generalsekretäre**

¹ Die beiden Generalsekretäre haben die Leitung des OK inne.

² Ihre Ernennung erfolgt gemäss Art. 12, Abs. 2 des Kommissionsreglements von ETH MUN durch den Vorstand von ETH MUN.

³ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 6 **Quästor**

¹ Der Quästor besorgt das Rechnungswesen gemäss Art. 38 der VSETH-Statuten und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH.

² Der Quästor von ETH MUN nimmt das Amt des Quästors von ZuMUN wahr.

Art. 7 **Eintritt**

Mitglieder können grundsätzlich alle Interessierten werden, unter Voraussetzung Art.37.4 der VSETH Statuten. Neue Mitglieder werden durch die Generalsekretäre aufgenommen.

Art. 8 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Generalsekretäre möglich. Die Versammlung der OK-Mitglieder kann Mitglieder durch Beschluss mit zwei-drittel Mehrheit ausschliessen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Quästor, sofern er nicht ebenfalls aus der Kommission austritt.

Art. 9 **Mitgliederbeitrag**

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 10 **Zeichnungsberechtigung**

¹ Zeichnungsberechtigt im Rahmen des genehmigten Budgets ist der Präsident von ETH MUN und der Quästor von ETH MUN.

² Über Beträge bis 500 CHF im Rahmen des täglichen Geschäftes kann der Quästor alleine verfügen.

Art. 11 **Haftung**

ETH MUN haftet für die Vertragsabschlüsse von ZuMUN erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES) und beim Quästor von ETH MUN. Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden für die vereinbarten Leistungen. Sind Quittungen vorhanden, so sind diese zusätzlich einzureichen.

Art. 12 **Kostenneutralität**

ZuMUN ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht. Eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich wird angestrebt.

Art. 13 Finanzielle Mittel

¹ Das Organisationskomitee bezieht seine finanziellen Mittel aus:

- a) Gebühren der Teilnehmer der Konferenz
- b) Fundraising von Unternehmen und Organisationen

² ZuMUN kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

³ Die finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich zu Konferenzzwecken gemäss Art. 2 verwendet werden.

Art. 14 Rückvergütung von Spesen

Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.

Art. 15 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen und Fachvereinen sowie externen Organisationen ist erwünscht.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 18.06.2018 vom Vorstand des VSETH genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 18.06.2018

Für den VSETH

Für ETH Model United Nations

Lukas Reichart
Verbandspräsident

Lewin Könemann
Kommissionspräsident

Für den VSETH

Für ETH Model United Nations

Michael Zahler
Vorstand Internal Affairs

Sebastian Lang
Kommissionsquästor